

Anlage 1 – zur Beschlussvorlage 0620/2024

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

bisherige Fassung der Satzung

neu zu beschließende Satzung

§ 1
Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

Der Seniorenbeirat soll

- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten,

- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen

- Sozialplanung: z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Service- Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen
- Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
- Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks
- Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste,

- Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen.

§ 1
Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. **Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die ältere Generation und die zukünftigen Senioren. Er setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.**

Der Seniorenbeirat soll

- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten,
- **den Rat und die Verwaltung beraten und unterstützen, damit die besonderen Lebensinteressen der älteren Generation in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien berücksichtigt werden,**
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen

- Sozialplanung: z. B. generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen, **Wohnen, Digitalisierung sowie im Rahmen der sozialen Stadtentwicklung und Quartiersplanung**
- Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
- Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Sitzplätze, Parks
- Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung,

- **Der Seniorenbeirat kooperiert mit dem städtischen Seniorenbüro und erarbeitet gemeinsam Strategien und Planungen zur Unterstützung und Umsetzung der örtlichen Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat unterstützt auf lokaler Ebene die Interessen der Seniorinnen und Senioren,**
- Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam

<p>Der Seniorenbeirat soll bei seiner Arbeit Lebenssituationen der Bevölkerung generationenübergreifend und inklusionsorientiert berücksichtigen.</p> <p>Der Rat legt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat fest, in welchen Ausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist.</p> <p>Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.</p>	<p>machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen.</p> <p>Der Seniorenbeirat soll bei seiner Arbeit Lebenssituationen der Bevölkerung generationenübergreifend und inklusions- und integrationsorientiert berücksichtigen so wie kommunalpolitisch verfolgen.</p> <p>Der Rat legt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat fest, in welchen Ausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist,</p> <p>Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.</p> <p>Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied in den Kreisseniorinnenbeirat und den Landesseniorinnenbeirat entsenden.</p>
<p>§ 2 Mitglieder</p>	<p>§ 2 Mitglieder</p>
<p>Der Seniorenbeirat setzt sich aus neun stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3). Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsbeirates sowie des Seniorbüros der Stadt Bergisch Gladbach.</p>	<p>Der Seniorenbeirat setzt sich aus dreizehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3). Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Inklusionsbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsrates sowie des Seniorbüros der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>Zur Stärkung und Umsetzung der Seniorenarbeit in Bergisch Gladbach kann der Seniorenbeirat Projektgruppen und Arbeitskreise bilden, an denen auch interessierte Menschen, die nicht Mitglied des Seniorenbeirates sind, mitwirken können. Die Projektgruppen und Arbeitskreise erarbeiten themenspezifische Empfehlungen und Angebote für den Seniorenbeirat.</p>
<p>§ 3 Wahlverfahren</p>	<p>§ 3 Wahlverfahren</p>
<p>Die neun stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusa-gen.</p> <p>Die Wahl findet als Briefwahl statt. Der Bürgermeister kann Direktwahlbüros vor dem Wahlstichtag öffnen.</p> <p>Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.</p>	<p>Die dreizehn stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusa-gen.</p> <p>Die Wahl findet als Briefwahl statt. Der Bürgermeister kann Direktwahlbüros vor dem Wahlstichtag öffnen.</p> <p>Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.</p>

<p>§ 4 Vorstand</p> <p>Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die/der Vorsitzende kann in den Kreissenorenbeirat entsandt werden.</p>	<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Scheidet die/der Vorsitzende während der laufenden Wahlperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durchzuführen.</p> <p>Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat in der Regel mindestens einmal im Quartal ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.</p> <p>Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.</p> <p>Die Kernaufgaben des/der Vorsitzenden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die enge Kooperation und Zusammenarbeit zur Geschäftsstelle des Seniorenbeirates, b) die Einberufung und Leitung der Seniorenbeiratssitzung, c) die Verfolgung der Beschlussfassung und Anregungen auf kommunalpolitischer Ebene
<p>§ 5 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.</p>	<p>§ 5 Amtszeit</p> <p>Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des auf das Ende der Wahlzeit folgenden Monats.</p>
<p>§ 6 Entschädigung</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.</p>	<p>§ 6 Entschädigung</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Seniorenbeirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.</p>

<p>Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.</p>	<p>Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 24.10.2012 außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 24.10.2012 außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p>